

## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer, Günther Felbinger** und **Fraktion (FW)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)**

**hier: Änderung des § 1 „Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)“  
(Anhebung verschiedener Eingangsämter im mittleren technischen Dienst)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 des Gesetzesentwurfs der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern wird wie folgt geändert:

1. In der **Anlage 1** zu Art. 22 Abs. 1 Satz 1 werden in „Besoldungsgruppe A 8“ die Bezeichnungen „Veterinärassistent, Veterinärassistentin<sup>1)</sup>“, „Hygienehauptsekretär<sup>1)</sup>“ (Hygienekontrolleur, Hygienekontrolleurin) sowie „Hauptsekretär im Verbraucherschutz<sup>1)</sup>“ (Lebensmittelüberwacher, Lebensmittelüberwacherin) als Eingangsamt aufgenommen.
2. In der **Anlage 2** zu Art. 22 Abs. 2 Satz 2 werden bei den Amtsbezeichnungen „Sekretär, Sekretärin“ der Zusatz „Hygiene-“ sowie bei den Amtsbezeichnungen „Obersekretär, Obersekretärin“ der Zusatz „Hygiene-“ und „- im Verbraucherschutz“ gestrichen.

### **Begründung:**

Nach der Besoldungssystematik ist bei der Einstufung der verschiedenen Tätigkeiten in Eingangsämter auf vergleichbare Einstellungs Voraussetzungen und in der Folge auf die entsprechende Einstufung zu achten.

Nachdem bei den oben genannten Tätigkeiten gleiche Einstellungs Voraussetzungen (erfolgreicher Abschluss einer Meister- oder Technikerprüfung) gegeben sind und eine vergleichbar hohe Verantwortung und Anforderung im Vollzugsdienst und/oder bei der Personalführung vorliegt sind diese Tätigkeiten (vergleichbar den Flussmeistern und Flussmeisterinnen) mit dem Eingangsamt A 8 einzustufen.